Die Schriften des hl. Cyprian,
einschließlich der „Vita Pontii Diaconi“, der „Acta proconsularia“ und der „Opera spuria“,
als Erkenntnisquelle römischen Rechts

von Dr. iur. utr. Joseph Vögtle.

Auszug. Tag d. Promot. 14. 7. 20

§ 1. Einleitung.

Begründung, Gegenstand, Ziel und Methode der Untersuchung.

§ 2. Das Zwölftafelnproblem bei Cyprian.

Ad Don. 10,11 ist kein zwingender Beweis dafür, daß die leges duodecim tabularum zur Zeit Cyprians auf dem Forum von Karthago oder anderswo auf ehernen Tafeln aufgestellt waren.

§ 3. Allgemeine Rechtsbegriffe.

I. Der Gebrauch der Worte ius, ius divinum, fas, nefas, iustum, legitimum, ferner die Ausdrucksweise bez. Gesetz und Gesetzgebung und des Verhältnisses von ratio (veritas) und consuetudo auf kirchenrechtlichem Gebiet entspricht vielfach der Quellensprache; klare juristische Begriffe fehlen aber meistens. II. Genannt wird ein collegium funeraticium (licitum!) mit Rechtspersönlichkeit. III. Der Begriff des dinglichen und obligatorischen Rechtsverhältnisses ist deutlich erkennbar. Ueber Rechtsgeschäft und Stellvertretung bietet Cyprian keine klaren Begriffe.

§ 4. Das Obligationenrecht.

I. Für die Begriffe der Leistungspflicht und Obligationsverstärkung, der geschuldeten Leistung, des Empfanges und Erlasses der Leistung finden sich mehr oder minder deutliche sprachliche Spuren. II. 1. Von Realkontrakten sind begrifflich oder tatbeständlich nachweisbar das mutuum, depositum (Spareinlagen beim Diakon, wahrscheinlich als deposita irregularia), commodatum (precarium?) und pignus. 2. Die Begriffe der sponsio und fideiussio finden sich in übertragener Anwendung. 3. Emptio-venditio, locatio-conductio, societas und mandatum sind nur dem Namen nach genannt. 4. Erwähnt wird der Spielvertrag mit einer deutlichen Anspielung auf die Bestimmungen in D. 11,5.

§ 5. Das Sachenrecht.

I. Der Begriff der res nullius ist angedeutet. II. Der Unterschied zwischen tatsächlichem Innehaben und juristischem Besitz (tenere-possidere) ist Cyprian bekannt. Er hat nicht die Vorstellung eines solidarischen Besitzverhältnisses. Unter den Sacherwerbsarten begegnet die occupatio.

§ 6. Das Personenrecht.

I. Ueber das matrimonium finden sich mancherlei Wendungen; die entsprechenden juristischen Begriffe fehlen aber meist. II. Als Glieder der familia erscheinen die liberi, sui (jedoch nicht die sui im technischen Sinne) und die servi (anschauliche Schilderung der tatsächlichen Sklavenbehandlung). Auch die liberti (obsequium dem patronus gegenüber) und die clientes sind erwähnt. III. Der tutor testamentarius (mit gestio) und der curator testamentarius sind deutlich nachweisbar.

§ 7. Das Erbrecht.

I. Den Begriff des Testamentes behandelt Cyprian in korrekter juristischer Sprache. II. Die Worte heres, exheres, hereditas sind flüchtig genannt. III. Eingriffe in Erbrecht und Erbschaft, besonders seitens des Staates, sind angedeutet (Ereptionsfälle; D. 48, 10, 26; D. 49, 14, 49). IV. Adversus Iudaeos bietet teilweise sehr deutliche Belege für die Idee der prätorischen Reformtätigkeit auf erbrechtlichem Gebiete, das private, schriftliche, versiegelte Testament, die Umstoßung eines Testamentes durch Errichtung eines neuen, die Form und Bedeutung der heredis institutio, die Testamentseröffnung und auch für gewisse Fälle der Unfähigkeit zur aditio hereditatis.

§ 8. Das Staatsrecht.

I. Der Staat wird unterschiedslos res publica und fiscus genannt, auch werden einzelne Provinzen erwähnt. II. 1. Es begegnen verschiedene Kaisernamen und -Titel. „Valerianus nobilissimus Caesar“ ist nicht ein Halbbruder des Gallienus, sondern dessen älterer Sohn, Valerianus iunior. Von kaiserlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungshandlungen sind nachweisbar: Edikte (gegen die Christen), eine oratio Valerians ad senatum (staatsrechtliches und tatsächliches Verhältnis des Kaisers zum Senat und zu den senatorischen Provinzen), mandata principis (an die praesides der Provinzen) und ein Reskript Valerians an Cyprian. 2. Die ordines (Senatoren und Ritter) treten deutlich hervor. Ob Cyprian selbst senatorischen Ranges war, ist unsicher. 3. a) Die Amtsabzeichen des Konsuls („gradus summus in honoribus“) sind 12 fasces. b) Gewisse „praefecti in urbe“ sind weder mit dem praefectus urbi noch mit dem praefectus praetorio identisch. c) Der proconsul Africae ist 1 Jahr im Amte, führt 12 fasces (anders D. 1, 16, 14) und übt aus das ius gladii, in insulam relegandi und in metallum dandi. Als zu seinem officium gehörig treten auf das consilium (assessores), commentarii = commentarienses (Sistierungsbeamte), ein strator und equistrator (mit ähnlichen

Obliegenheiten wie die eben genannten, abkommandierte milites, also nicht sui stratores; vergl. D. 1, 16, 4, 1) und ein spiculator in Centurionenrang. Ein procurator ducenarius wird erwähnt.

§ 9. Das Strafrecht.

I. Es finden sich Hinweise auf die leges Corneliae bes. de falsis und auf das Militärstrafrecht (Fahnenflucht). II. Von Delikten werden erwähnt homicidium (venefici, sicarii), parricidium, convicium facere, falsum, stuprum, adulterium (altes Recht zur Tötung des in flagranti ertappten Ehebrechers) und lenocinium.

§ 10. Der ordentliche Strafprozeß.

I. Das Verfahren heißt (ohne genauere juristische Unterscheidung) iudicium, cognitio, quaestio, lis. Gewisse Wendungen passen auf die damals nicht mehr existierenden Geschworenengerichte unter magistratischem Vorsitz (iudicia publica). II. Von den am Verfahren Beteiligten sind genannt der iudex (Bestechlichkeit), accusator (schikanöse Prozeßführung) und delatores (Angeberei). Cyprian nimmt Bezug auf näher nicht bekannte, von Kaiser Konstantin einmal zitierte Verbote der delatio.

§ 11. Das Verfahren gegen die Christen im Allgemeinen.

Das christianum esse als solches wird als crimen laesae maiestatis im Wege der magistratischen coercitio verfolgt. I. Unter Decius. Das Edikt vom Dezember 249 nebst späteren Ausführungsbestimmungen enthält ein Opfergebot. Der Bericht über dessen Durchführung (Opferkontrolle durch die duumviri, später eine besondere Opferkommission) stimmt mit dem Bilde der ägyptischen Opferlibelli überein. Die „libelli libellaticorum" bei Cyprian sind aber ausnahmslos fiktive Opferbescheinigungen, die auf den dem Antragsteller nachher wieder ausgehändigten libellus gesetzt wurden: das technische „per libellum expedire". Die fiktiven Opferlibelli beruhten wohl auf rechtlicher Grundlage (Rechtsfiktion); die Taxen waren vielleicht Bestechungsgelder. Bei den „accepta facientes" wurde ein fiktiver Opfereintrag in die Listen gemacht. Opferweigernde werden verhaftet und schließlich verbannt; ihr ganzes Vermögen wird confisziert. Bei Ankunft des Prokonsuls wird gefoltert, jedoch nicht mit dem Ziel der Tötung. II. Unter Gallus. Er erläßt ein Opferedikt. III. Unter Valerianus. Das Edikt von 257 ordnete wohl den Gebrauch einer bestimmten Eidesformel an. Weigernde werden als servi poenae „in metallum" verurteilt. (Anschauliche Schilderung ihrer Behandlung). Religiöse Versammlungen und das Betreten der Coemeterien werden bei Todesstrafe verboten. Das Edikt von 258 verhängt sofortige Todesstrafe über die weigernden höheren Kleriker, über Senatoren und Ritter zunächst Confiskation, über vornehme Frauen Verbannung.

§ 12. Das Verfahren gegen Cyprian im Besonderen.

I. Die Proskription des flüchtigen Cyprian unter Decius bedeutete wahrscheinlich Aechtung (Verlust der civitas). Die darin liegende

Vermögenskonfiskation erfolgte nicht nach den in D. 48, 17 enthaltenen Normen, sondern wahrscheinlich gemäß besonderer (ediktaler?) Regelung. II. Die Verbannung Cyprians im Jahre 257 ist technisch nicht als deportatio, sondern als relegatio in insulam anzusehen. III. Die Internierung im Jahre 258 erfolgte auf Grund eines kaiserlichen, dem Cyprian ausnahmsweise unmittelbar (persönlich) zugestellten Reskriptes. IV. Die Verurteilung zum Tode durch den Prokonsul bietet ein anschauliches Bild der magistratischen coercitio. Nach Beratung mit dem consilium fixiert der Prokonsul das Urteil schriftlich u. verliest es, worauf ein Herold es draußen dem Volke verkündet. Das Urteil beschuldigt den Angeklagten hauptsächlich sakrilegischer Gesinnung, d. i. sachlich des crimen laesae maiestatis. V. Die Hinrichtung durchs Schwert nimmt ein Scharfrichter in Centurionenrang vor.

§ 13. Cyprian als Jurist.

Sein Bildungsgang und Stand, seine positiven juristischen Kenntnisse, seine juristischen Werturteile, seine juristische Logik und Sprache verbieten die Annahme, er sei Jurist im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen.

§ 14. Die Echtheit des ersten dem hl. Cyprian zugeschriebenen Briefes.

Die Tatsache, daß die tutores testamentarii zu Cyprians Zeit exkusationsbedürftig waren, die Klerikereigenschaft als solche aber noch kein Exkusationsgrund war einerseits, und das kirchliche Verbot, kein Christ solle im Testament einen Kleriker zum tutor ernennen andrerseits, sind keine Beweise gegen, sondern für die Echtheit des ersten dem hl. Cyprian zugeschriebenen Briefes.

J. Dilger'sche Buchdruckerei, Freiburg i. Br.